

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 22

Helmstedt, den 23.05.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

104.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	200
105.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2002	201
106.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über die Aufhebung des Bebauungsplans „Essehof III“ in der Ortschaft Essehof	203
107.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Neuer Kamp I und II, 4. Änderung“ in der Ortschaft Essenrode	205
108.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Gerstenbreiten, zugl. 1. Änderung Kleingärten“ in der Ortschaft Flechtorf	207

B. Nichtamtlicher Teil

104. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuß für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit

Am Dienstag, dem 28.05.2002, findet um 14.00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit statt.

Treffpunkt: Aula des Juleums in Helmstedt, Collegienplatz 1

Nach der Besichtigung der Aula (TOP 5) und dem Jahresbericht der Museen (TOP 6), der in den Räumen des Kreis- und Universitätsmuseums vorgetragen wird, wird die Sitzung im Bibliothekssaal des Juleums fortgesetzt werden.

Der TOP 5 wird gemeinsam mit dem Ausschuß für Bau und Planung abgehandelt werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Juleum, Helmstedt - Funktionsgerechte Ausstattung der Aula;
mündlicher Sachstandsbericht durch den Bezirkskonservator Herrn Dipl.-Ing. Jung
6. Jahresbericht der Museen
7. Genehmigung der Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit vom 11.02.2002
8. Anfragen und Mitteilungen
- Kultur und Heimatgeschichte -
9. Neufassung der Sportförderrichtlinien
- Vorlage -
10. Anfragen und Mitteilungen
- Sport und Freizeit -

Helmstedt, den 16.05.2002

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 22 vom 23.05.2002

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

105.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2002**

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 07. Februar 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	452.400 €
	in der Ausgabe auf	583.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	92.400 €
	in der Ausgabe auf	92.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 280 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Söllingen, den 07. Februar 2002

gez. Strube

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 22.05.02 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

03.06.2002 bis 07.06.2002 und vom 10.06.2002 bis 11.06.2002

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Söllingen, den 23.05.2002

gez. Strube

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 22 vom 23.05.2002

106.

BEKANNTMACHUNG

**zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre ;
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über die Aufhebung
des Bebauungsplans „Essehof III“
in der Ortschaft Essehof**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2001 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Essehof sind aus der beigelegten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III – Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich

Lehre, den 16.05.2002

gez. Denneberg

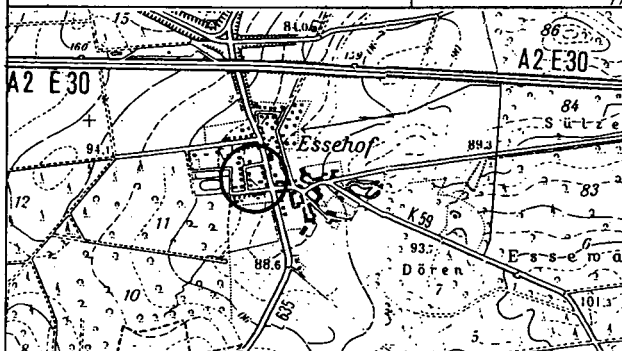
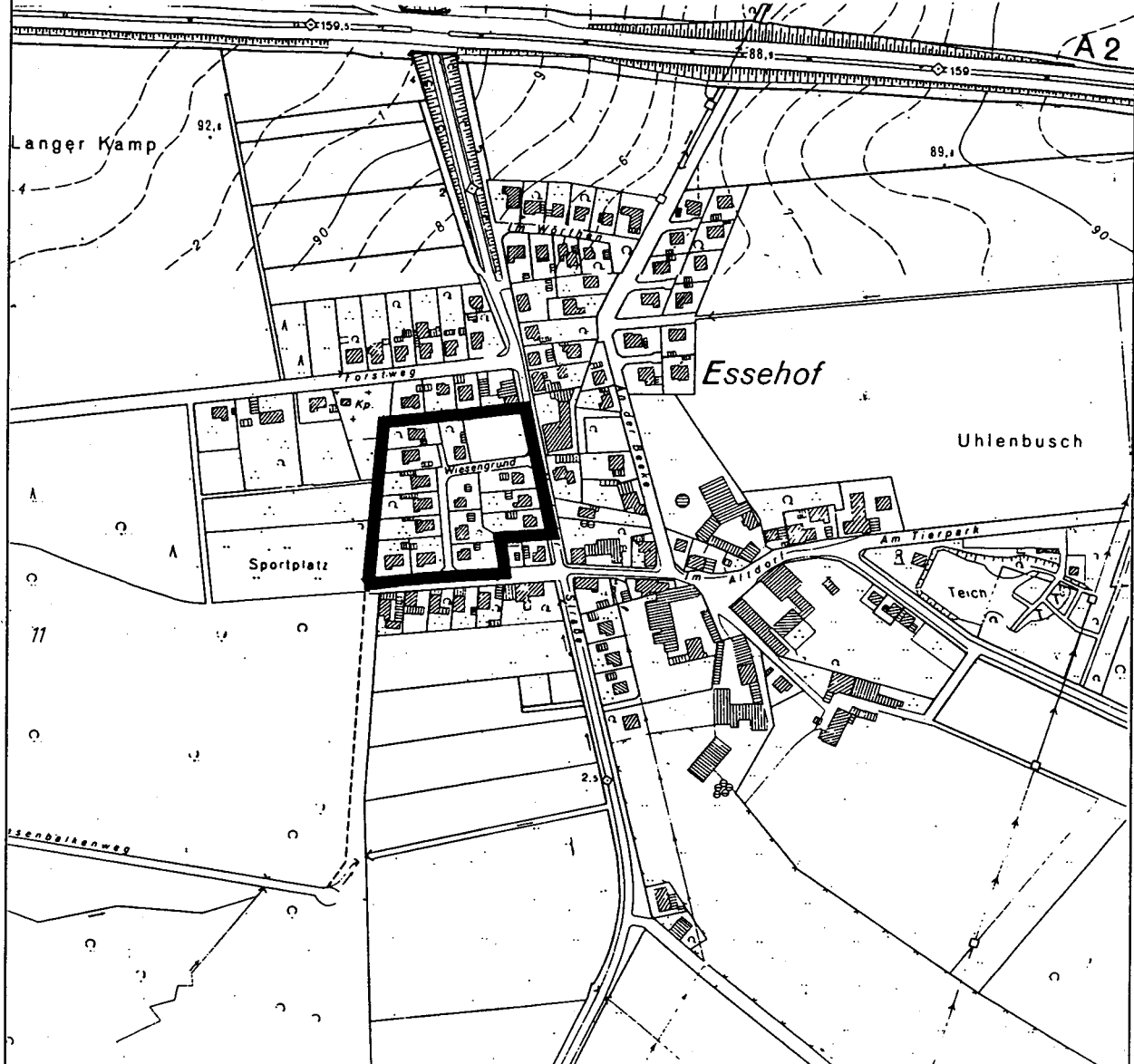
Bürgermeister

**GEMEINDE LEHRE, ORTSCHAFT ESSEHOF
LANDKREIS HELMSTEDT**

- 204 -

**AUFHEBUNG BEBAUUNGSPLAN
ESSEHOF III**

GEBIETSABGRENZUNG



Der Aufhebungsbereich liegt im Westen der bebauten Ortslage, beidseits der Straße "Wiesengrund", wie dargestellt.

ABl.-Nr. 22 vom 23.05.2002

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Bohlweg 1 38100 Braunschweig

107.

BEKANNTMACHUNG

zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre ;

**hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan
„Neuer Kamp I und II, 4. Änderung“
in der Ortschaft Essenrode**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2002 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Essenrode sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III – Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich

Lehre, den 16.05.2002

gez. Denneberg

Bürgermeister

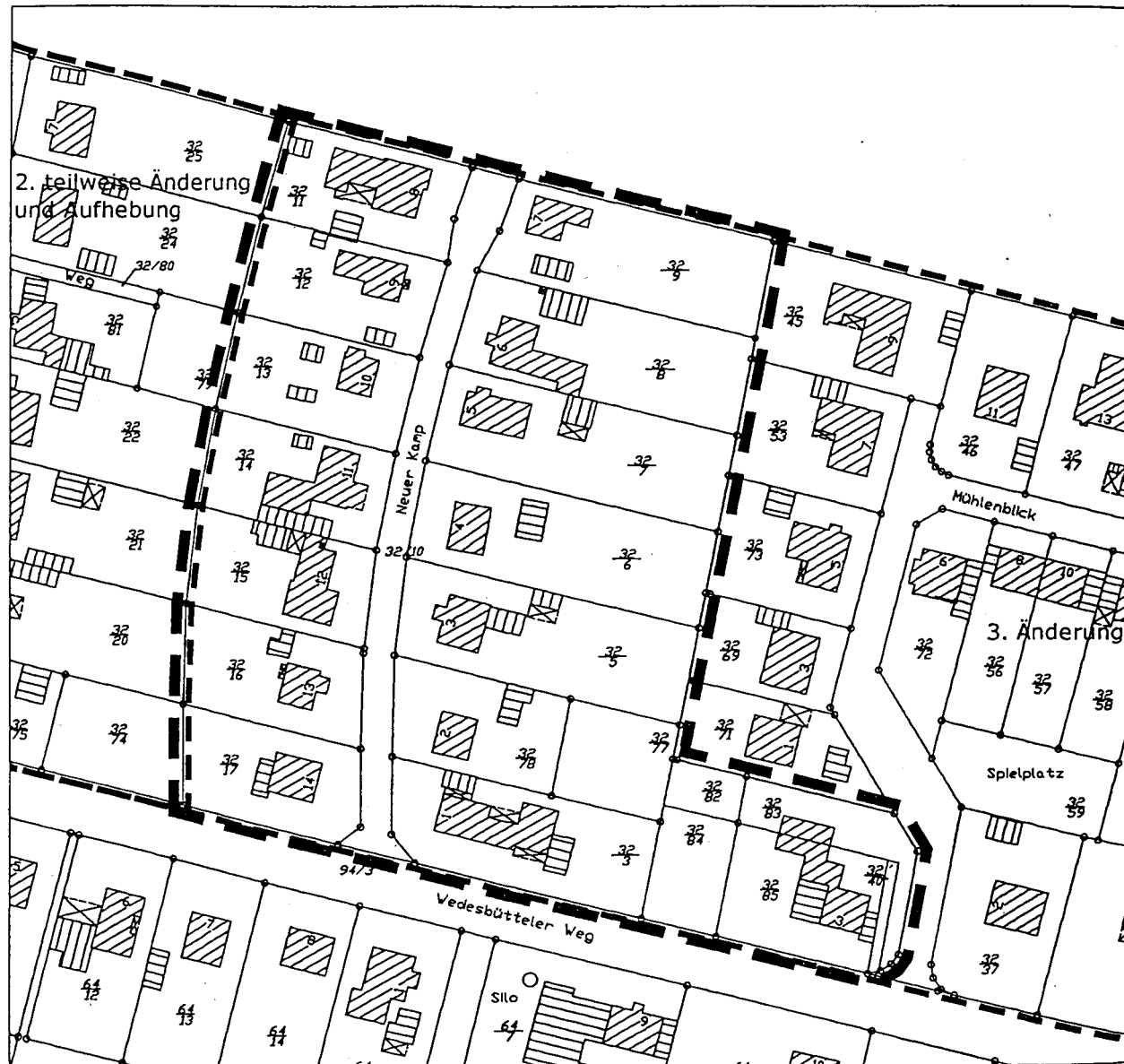
- 206 -

Gemeinde LEHRE, Ortschaft ESSENRODE
Landkreis HELMSTEDT

Bebauungsplan

NEUER KAMP I u. II 4. Änderung

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet liegt im Nordwesten der bebauten Ortslage, nördl. des Wedesbüttler Weg, wie dargestellt.

ABl.-Nr. 22 vom 23.05.2002

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Bohlweg 1 - 38100 Braunschweig

08.

BEKANNTMACHUNG

zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre ;

**hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan
„Gerstenbreiten, zugl. 1. Änderung Kleingärten“
in der Ortschaft Flechtorf**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2002 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Flechtorf sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III – Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich

Lehre, den 16.05.2002

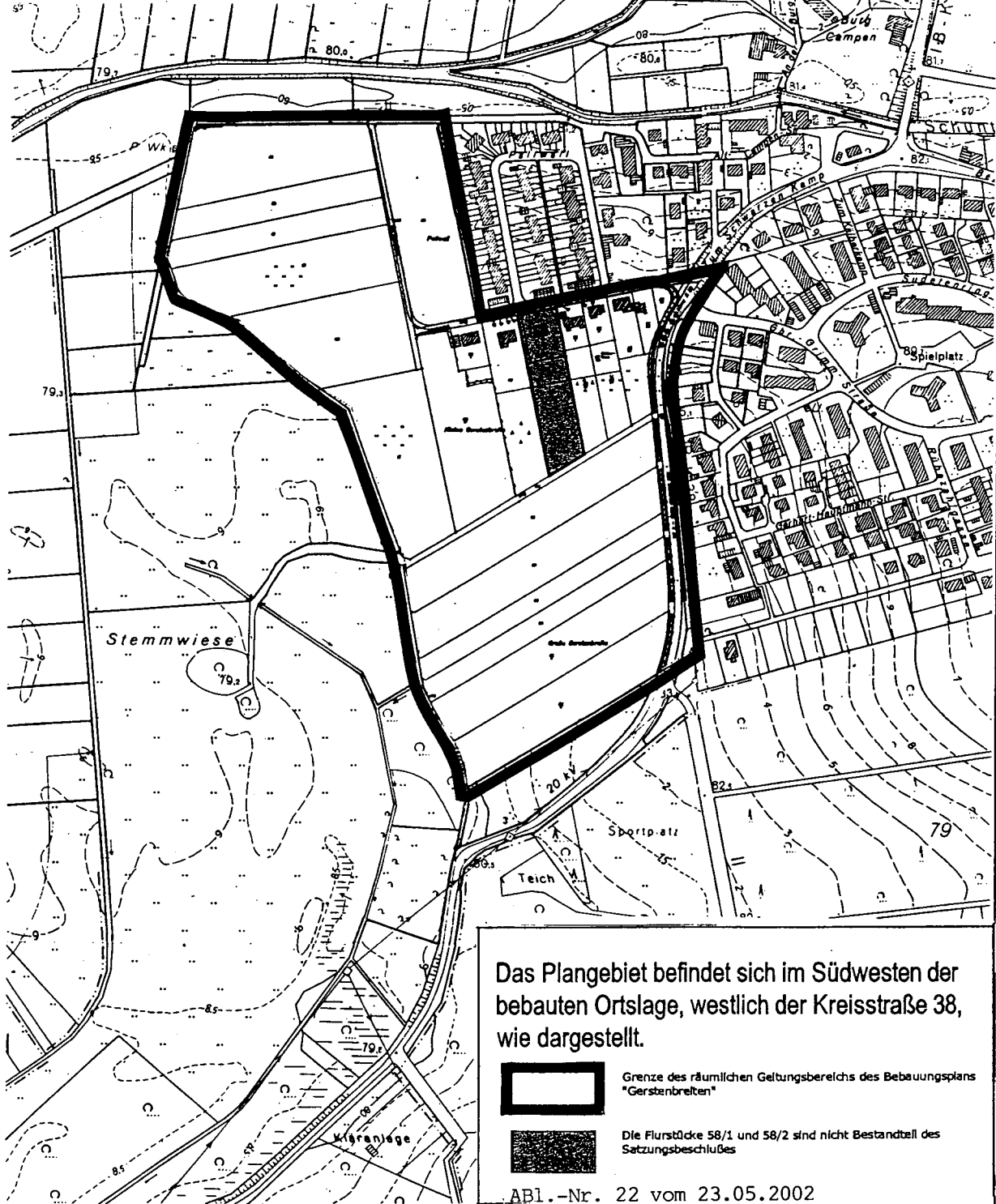
gez. Denneberg

Bürgermeister

**GEMEINDE LEHRE, ORTSCHAFT FLECHTORF
LANDKREIS HELMSTEDT**

**BEBAUUNGSPLAN
GERSTENBREITEN,
ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG KLEINGÄRTEN**

GEBIETSABGRENZUNG



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian